

**Landesseniorenvertretung**

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3  
30625 Hannover  
Telefon: 0511 - 324073

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 178

Juli 2023

---

Der Inhalt:

- Verschwiegenes Vermögen führt zur Rückforderung
  - Erbschaftsteuer und Vorschenkungen
  - Privatversicherte sind für Fachärzte von Bedeutung
  - Ehrenamt: Der Einsatz kann sich für die Rente lohnen
  - Beim Umzug im Alter: Den Renten Service informieren
  - Pflegeleistungen: Wann sollte der Antrag gestellt werden, wo und wie?
  - Deutschlandticket Hannover Ehrenamt
  - Beratung ganz in der Nähe (DRV)
- 

**Verschwiegenes Vermögen führt zur Rückforderung**

Urteil:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen v. 20.04.2023, Az.: L 11 AS 221/22

Das LSG hat entschieden, dass die unterbliebene Mitteilung von Kapitallebensversicherungen zu erheblichen Rückforderungen von Grundsicherungsleistungen führen kann, die den Wert der Versicherungen sogar übersteigen können.

Hintergrund: Bei der Beantragung von Grundsicherungsleistungen 2013 wurde weder im Antrag noch in der Folgezeit das Jobcenter über zwei Kapitallebensversicherungen im Wert von rd. 13.500 Euro informiert. Der Vermögensfreibetrag von 9.600 Euro wurde in jedem Jahr überschritten, somit lag zu keiner Zeit eine Hilfsbedürftigkeit vor. 2019 wurden die Verträge, über beide Kapitallebensversicherungen bekannt und die Behörde forderte die gezahlte Leistung in Höhe von rund 14.000 Euro zurück. Die Verträge beinhalteten keine „Hartz-IV-Klausel“, somit ist es kein geschütztes Altersvorsorgevermögen.

Das LSG hat die Rückforderung des Jobcenters bestätigt.

Quelle: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

**Erbschaftsteuer und Vorschenkungen**

Urteil:

Kölner Finanzgericht Az. 7 K 2272/21

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer interessiert sich der Fiskus auch für Schenkungen, mit denen der Erblasser seine Erben zeitlebens bedacht hat. Bei einer Schenkung oder Erbschaft geht Vermögen ohne Gegenleistung von einer Person auf eine andere über. Dafür wird in manchen Fällen Schenkung- oder Erbschaftsteuer fällig. Ob tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt vom Wert der Schenkung oder Erbschaft sowie vom jeweils geltenden Freibetrag ab, so der Bund der Steuerzahler und weiter: Dabei können Freibeträge alle zehn Jahre neu ausgeschöpft werden. Im Erbfall seien zur korrekten Bemessung der Erbschaftsteuer deshalb auch zuvor getätigte Schenkungen des Erblassers an den Erben der letzten zehn Jahre zu berücksichtigen. Aus der Summe der übertragenen Werte werde die Erbschaftsteuer errechnet, eine möglicherweise zuvor gezahlte Schenkungsteuer abgezogen.

Wichtig dabei: Wird gegen einen zuvor erlassenen Steuerbescheid aufgrund der Schenkung Einspruch eingelegt, sollte auch der Erbschaftsteuerbescheid mittels Einspruchs offengehalten werden. Sonst kann die errechnete Gesamtsteuerlast falsch sein und später nicht mehr korrigiert werden, zeigt der Fall, der vor dem Kölner Finanzgericht verhandelt wurde.

Hinweis: Ein bestandskräftiger Steuerbescheid ist nicht anfechtbar!

Hintergrund: siehe Ausführungen des Kölner Finanzgerichts, Az. 7 K 2272/21

Quellen: Bund der Steuerzahler (BdSt), Kölner Finanzgericht

### **Privatversicherte sind für Fachärzte von Bedeutung**

(gekürzt) Die private Krankenversicherung (PKV) hat für Facharztpraxen in Deutschland eine erhebliche Bedeutung. Darauf haben das Wissenschaftliche Institut der PKV(WIP) und der PKV-Verbund hingewiesen. Ohne den überproportionalen Finanzbeitrag der Privatversicherten würde es für Facharztpraxen deutlich schwieriger, die Versorgung auf dem neuesten Stand der Technik anzubieten. Anhand von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen hat das WIP darin die Möglichkeiten der Ärzte gemessen, in innovative Diagnose- und Therapiemethoden zu investieren. Dazu wurden die Verwendung der PKV-typischen Mehrumsätze analysiert. Sie liegen im ambulant-ärztlichen Bereich bei mehr als sechs Milliarden Euro pro Jahr, das entspricht im Durchschnitt mehr als 55.000 Euro je Arztpraxis. Den Nutzen dieser Mehrumsätze für alle Versicherten zeigt das Beispiel aus der Augenheilkunde auf: So sei eine Investition in die optische Kohärenztomographie zur Diagnose und Therapiesteuerung bei Netzhauterkrankungen im heutigen dualen Gesundheitssystem aus GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) und PKV bei Augenärzten schon nach rund 1,8 Jahren refinanziert. Nach einem einheitlichen Vergütungsrahmen nach GKV-Regeln würde es laut der Berechnungen hingegen 5,4 Jahre dauern. Es lässt sich aus den Vergleichen schließen, dass aus Sicht der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte von dem gegebenen dualen Versicherungssystem deutlich höhere Anreize zur Investition ausgehen als von einem hypothetischen rein GKV-basierten Modell.

Quelle: aerzteblatt.de

### **Ehrenamt: Der Einsatz kann sich für die Rente lohnen**

Ohne ehrenamtlich tätige Menschen ginge in Deutschland wenig. Das Engagement für die Gesellschaft kann sich auch positiv auf die Rente auswirken. Ob bei der Freiwilligen Feuerwehr, beim Technischen Hilfswerk, im Sportverein oder in der Kirche, rund 30 Millionen Menschen engagieren sich ehrenamtlich. Ehrenamtliche tragen erheblich zum funktionierenden sozialen Leben bei. Für diesen Aufwand kann nicht nur eine Aufwandsentschädigung oder pauschale Vergütung gezahlt, sondern auch Anwartschaften für die spätere Rente erworben werden, ohne eigene Beiträge in die Rentenkasse einzuzahlen. Das trifft auf Menschen zu, die jemanden häuslich pflegen oder Freiwilligenarbeit leisten, wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD). Alles nachzulesen im Flyer der Deutschen Rentenversicherung (DRV) „Ehrenamt: Ihr Einsatz kann sich lohnen“.

Mehr zum Thema in „Ehrenamt: So nutzen Sie die Steuererleichterungen (12.10.2022)“ und „So versteuern Sie Einkünfte aus dem Ehrenamt (27.9.2022)“.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

### **Beim Umzug im Alter: Den Renten Service informieren**

Wenn Rentnerinnen und Rentner umziehen, müssen sie ihre neue Anschrift dem Renten Service der Deutschen Post AG mitteilen. Der Grund: Die Rente kann nur ausgezahlt werden, wenn dem Renten Service die aktuelle Adresse vorliegt, erklärt die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Wenn sie nicht mitgeteilt wird und auch nicht ermittelt werden kann, zum Beispiel nach dem Rücklauf der Rentenanpassungsmitteilung, stellt der Renten Service die Zahlung ein. Die Deutsche Rentenversicherung möchte so Überzahlungen vermeiden. Die Rente wird wieder überwiesen, wenn die Mitteilung über die neue Anschrift vorliegt. Die Adressänderung muss schriftlich zusammen mit der Rentenversicherungsnummer beim Renten Service eingereicht werden. Vordrucke gibt es hierfür in jeder Postfiliale, schneller geht es online. Von dort werden die aktualisierten Daten automatisch an die DRV weitergeleitet. Die Adresse des zuständigen Renten Services steht im Rentenbescheid und auf den jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen. Weitere Auskünfte erteilt die DRV unter der kostenlosen Servicetelefon-Nummer 0800 1000 4800 oder im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Quellen: Deutsche Rentenversicherung, Renten Service Deutsche Post AG

### **Pflegeleistungen: Wann sollte der Antrag gestellt werden, wo und wie?**

(zusammengefasst) Pflegebedürftigkeit kann plötzlich durch ein Ereignis entstehen, wie durch einen Schlaganfall. Sie kann sich aber auch schleichend entwickeln.

Sobald der Eindruck entsteht, dass Sie oder Ihr Angehöriger regelmäßig Hilfe im Alltag benötigen, sollte ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt werden. Pflegebedürftig ist man nicht erst, wenn man gar nichts mehr kann. Entscheidend ist die Frage, ob körperliche und / oder geistige Einschränkungen den Alltag erschweren. Eine wichtige Voraussetzung muss für den Antrag erfüllt sein: Die Person, die künftig Mittel aus der Pflegekasse erhalten will, muss mindestens zwei Jahre innerhalb der vergangenen zehn Jahre in die Pflegeversicherung eingezahlt haben. Das kann entweder eine gesetzliche Pflegekasse oder – bei Beamten, Soldaten, Ärzten oder Richtern – eine private Pflichtversicherung sein. Bei pflegebedürftigen Kindern gilt die

Bedingung als erfüllt, wenn mindestens ein Elternteil entsprechend eingezahlt hat. Grundsätzlich ist zu empfehlen, den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Wer damit lange wartet, verschenkt möglicherweise Geld. Leistungen gibt es erst ab dem Monat der Antragstellung. Wenn Sie z.B. ab Juni pflegebedürftig sind, den Antrag auf Leistungen aber erst im Dezember stellen, erhalten Sie Leistungen auch erst ab Dezember. Entscheidend für den Leistungsbeginn ist das Datum der Antragstellung, nicht der Eintritt der Pflegebedürftigkeit.

Der Antrag wird bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person gestellt, denn die Pflegekasse ist grundsätzlich bei der Krankenkasse angesiedelt. Ist die pflegebedürftige Person zum Beispiel bei der AOK versichert, reicht es aus, den Antrag an die AOK zu senden und darauf hinzuweisen, dass dieser an die Pflegekasse weitergereicht werden soll. Privatversicherte müssen sich an die private Pflegeversicherung wenden. Der Antrag bei der Pflegekasse kann formlos per Telefon, Mail, Fax oder Brief gestellt werden. Es reicht der Satz „Ich stelle einen Antrag auf Leistungen der Pflegekasse“ aus. Einen kostenlosen Musterbrief finden Sie unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de). Hinweis: Zwar können Sie den Antrag bei der Pflegekasse auch telefonisch stellen, haben aber dann keinen Nachweis, dass Sie den Antrag gestellt haben. Besser ist es den Antrag per Fax oder Mail zu stellen. Bei persönlicher Übergabe lassen Sie sich die Kopie quittieren. Den Antrag sollte die betroffene Person selbst stellen. Ist sie dazu nicht in der Lage, können Bevollmächtigte oder Betreuer das übernehmen. Eine Kopie der Vollmacht oder des Betreuerausweises sollten beigelegt werden. Sobald der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist, schickt diese ein Formular für die Beantragung der Pflegeleistungen zurück.

Das Ausfüllen des Antrags ist teilweise kompliziert. Oft sind viele Begriffe oder die Arten der Leistungen und die Kombinationsmöglichkeiten unbekannt. Es kann auch schwierig werden, den Pflegebedarf abzuschätzen. Hier helfen Ihre Pflegekasse, Pflegestützpunkte und Pflegeberatungsstellen. Jeder hat Anspruch auf Beratung. Die Pflegekasse ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung einen Ansprechpartner zu nennen. Sie können sich aber auch jederzeit an eine Pflegeberatungsstelle wenden. Adressen listet das Zentrum für Qualität in der Pflege auf. Privatversicherte können sich bei der Seite der privaten Krankenversicherungen informieren.

Voraussetzung: Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Versicherte zunächst einen Pflegegrad beantragen. Voraussetzung für alle Geld- und Sachleistungen aus der Pflegeversicherung bildet die Pflegebedürftigkeit aus dem XI. Sozialgesetzbuch. In § 14 Abs. 1 SGB XI wird genau definiert, wann ein Mensch per Gesetz als pflegebedürftig gilt. Daraus ergibt sich ein Pflegegrad, der den Umfang der Pflegeleistungen bestimmt.

Quelle: [verbraucherzentrale.de](http://verbraucherzentrale.de), [pflege.de](http://pflege.de), Sozialgesetzbuch XI

### **Deutschlandticket Hannover Ehrenamt**

Mitteilung des FreiwilligenServers v. 16.05.2023

Mit dem Deutschlandticket Hannover Ehrenamt können Besizende der „Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen“, die in der Region Hannover wohnen, für monatlich 30,40 Euro den gesamten öffentlichen Personennahverkehr innerhalb Deutschlands daran teilnehmender Unternehmen nutzen. Es handelt sich beim Deutschlandticket Hannover Ehrenamt um eine digitale, persönliche Monatskarte im Abo, die immer für einen Kalendermonat ausgegeben wird. Sie kostet statt der regulären 49,00 Euro nur monatlich 30,40 Euro. Auch Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber, die bereits über ein 365-Euro-Ticket im GVH verfügen, können dieses in ein Deutschlandticket Ehrenamtskarte Hannover überführen oder neu beantragen, sofern sie in der Region Hannover wohnen. Als Berechtigungsnachweis muss ein Bild der persönlichen niedersächsischen Ehrenamtskarte während des Bestellprozesses hochgeladen werden.

Das Deutschlandticket Hannover Ehrenamt ersetzt die Monatskarte Ehrenamt im GVH.

Quelle: Pressemitteilung GVH (Großraum Verkehr Hannover)

### **Beratung ganz in der Nähe (DRV)**

Die Deutsche Rentenversicherung bietet bundesweit einen flächendeckenden und kostenlosen Beratungsservice. Rund 4.000 Versichertenberaterinnen und -berater sowie Versichertenälteste engagieren sich ehrenamtlich als „Helfer in der Nachbarschaft“. Beantwortet werden alle Fragen zur Rente und mit Kontenklärung oder es wird beim Ausfüllen von Anträgen geholfen. Unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen bieten Mitarbeitende der Auskunft und den Beratungsstellen auch Hausbesuche für Versicherte an, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Wohnung nicht verlassen können. Den Rentenantrag online stellen, Daten ändern, Versicherungskonten einsehen, Termine buchen – das geht alles mit den Online-Diensten der DRV bequem von zu Hause aus. Bei Anliegen steht ein Kontaktformular zur Verfügung und dann ist da noch das kostenfreie Service-Telefon mit der Rufnummer 0800 1000 4800. Das umfangreiche Broschüren-Angebot rundet das Informationsangebot ab.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**

